



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. April 2014
(OR. en)**

8371/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0048 (APP)**

**AVIATION 92
RELEX 294
MA 7**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7167/14 AVIATION 75 RELEX 185 MA 6
Nr. Komm.dok.:	6755/14 AVIATION 52 RELEX 150 MA 4
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Die Delegationen erhalten beigelegt eine überarbeitete Fassung des Entwurfs des Beschlusses über den Abschluss des obengenannten Abkommens, die im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Luftverkehr" vom 19. März 2014 erstellt worden ist. In der jüngsten Fassung wurden die Bemerkungen der Delegationen, vor allem der französischen Delegation, nach Konsultation des Juristischen Dienstes des Rates berücksichtigt. Änderungen gegenüber Dok. 7167/14 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** kenntlich gemacht. Die Delegationen werden ersucht, etwaige weitere Bemerkungen zum Beschlussentwurf bis **Mittwoch, den 14. Mai 2014, 12.00 Uhr**, dem Generalsekretariat des Rates (avia-mar@consilium.europa.eu) zu übermitteln.

Gehen keine Bemerkungen ein, so gilt der beigefügte Text als von den Delegationen angenommen und wird den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überprüfung übermittelt. Sodann wird der Text nach Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates als I/A-Punkt in die Tagesordnung für eine der nächsten Tagungen des AStV und des Rates aufgenommen, damit beschlossen wird, ihn dem Europäischen Parlaments zur Zustimmung zu unterbreiten, und der Rat den Beschluss annehmen kann.

2006/0048 (APP)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

**über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich
Marokko andererseits**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8
Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union und der Mitgliedstaaten das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit dem Königreich Marokko (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen wurde am 12. Dezember 2006² gemäß dem Beschluss Nr. 2006/959/EG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet.

¹ ABl. C 081 E vom 15.3.2011.

² ABl. L 386 vom 29.12.2006.

- (2a) Für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und für ihre Vertretung in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und den in Artikel 23 vorgesehen Streitbeilegungsverfahren sowie für die Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens, einschließlich der Vorschriften für die Verabschiedung von Schutzmaßnahmen, die Gewährung und den Widerruf von Verkehrsrechten, und bestimmte Fragen der Flug- und Luftsicherheit, müssen Verfahrensregeln festgelegt werden.
- (2b) Da das Abkommen sowohl Bestandteile enthält, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte dieser Beschluss gemeinsam vom Rat und den Mitgliedstaaten angenommen werden, um eine enge Zusammenarbeit sowie Einigkeit im Bereich internationaler Beziehungen zu gewährleisten. Darüber hinaus bezweckt dieser Beschluss, eine einheitliche Anwendung in Bezug auf den gemäß Artikel 22 des Abkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss zu gewährleisten.
- (2c) Die Regelung, die eine solche enge Zusammenarbeit und Einigkeit gewährleisten soll, sollte klare Vorgaben für die Vertretung vor Ort enthalten, wobei unter anderem die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens bekräftigt werden sollte. Im Rahmen eines gemischten Abkommens sollte diese Regelung dennoch vollständig die Unionsverfahren beachten, auch was die Festlegung des Standpunkts der Union sowie die Vertretung der Union innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses anbelangt.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 (Genehmigung)

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird hiermit im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist/sind, dem Königreich Marokko die in Artikel 30 **Absatz 2** des Abkommens vorgesehenen diplomatischen Noten **der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten** im Namen der Union **und ihrer Mitgliedstaaten** mit folgender Anmerkung zu übermitteln:

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Daher sind alle Bezugnahmen auf "die Europäische Gemeinschaft" im Wortlaut des Abkommens, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf "die Europäische Union" zu lesen."

Artikel 2 (Gemeinsamer Ausschuss)

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten werden in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten vertreten.
- (2) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und nicht den Erlass eines rechtswirksamen Beschlusses erfordern, wird von der Kommission festgelegt und dem Rat und den Mitgliedstaaten im Voraus übermittelt.
- (3) Der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu anderen als den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, die nicht den Erlass eines rechtswirksamen Beschlusses erfordern, wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt.

- (4) Bei rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der von der Union einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt vom Rat festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.
- (5) Bei anderen als den in Absatz 4 genannten rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten einzunehmende Standpunkt vom Rat – mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen – und von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 3 (Streitbeilegung)

- (1) Die Kommission vertritt die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.
- (2) Ein Beschluss über die Beschränkung, die Aussetzung oder den Widerruf von Rechten oder Vorteilen gemäß Artikel 23 Absatz 6 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefasst. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Alle sonstigen geeigneten Maßnahmen nach Artikel 23 des Abkommens in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, die hierbei von einem besonderen Ausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4 (Schutzmaßnahmen)

- (1) Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 des Abkommens werden von der Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen; hierbei wird sie von einem Sonderausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so übermittelt er ihr mit seinem Ersuchen auch die zur Begründung erforderlichen Angaben. Die Kommission befindet über ein derartiges Ersuchen innerhalb eines Monats oder in dringlichen Fällen innerhalb von zehn Werktagen und unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe der Kommissionsentscheidung den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann ein Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn die Nichteinhaltung der Flug- und Luftsicherheitsbestimmungen gemäß den Artikeln 14 und 15 oder der Gesetze und Vorschriften eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 ein umgehendes Handeln erforderlich machen.**

Artikel 5 (Unterrichtung der Kommission)

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich, wenn sie gemäß Artikel 3 oder 4 des Abkommens beschlossen haben, die Betriebserlaubnisse eines marokkanischen Luftfahrtunternehmens zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 14 (Flugsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 15 (Luftfahrtsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
